

# Infrastrukturnutzung

## Der 2. Abschnitt des TKG 2003 in der Fassung der Novelle 2015<sup>1</sup> im Überblick

1	Allgemeines.....	2
2	Leistungsrechte (§§ 5 ff TKG 2003) .....	2
3	Nutzungsrechte (§ 7 TKG 2003) .....	3
4	Koordinierung von Bauarbeiten (§ 6a TKG 2003) .....	3
5	Mitbenutzungsrechte (§§ 8 ff TKG 2003) .....	4
6	Gemeinsame Bestimmungen für alle genannten Rechte (§§ 10 ff TKG 2003) .....	4
7	Enteignung (§ 13 TKG 2003).....	4
8	Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (§§ 13a, 6a, 9b TKG 2003) .....	5
9	Behördliche Verfahren.....	5
	Anhang – Entscheidungen .....	6

---

<sup>1</sup> BGBl I 134/2015.

# 1 Allgemeines

Der 2. Abschnitt des TKG 2003<sup>2</sup> regelt Rechte, die die Errichtung von Kommunikationslinien<sup>3</sup> erleichtern und so zum Ausbau von Breitbandnetzen beitragen sollen.

Dabei können sowohl (auch koordiniert) neue Leitungen über fremde Grundstücke verlegt werden, als auch bestehende Infrastrukturen – Masten, Leerrohre, Schächte, Leitungen, ua – anderer Unternehmen mitbenutzt werden.

Über eine zentrale Informationsstelle sollen entsprechende Daten zur Verfügung gestellt werden, um Mitbenutzung und koordinierte Bauvorhaben zu unterstützen.

Folgende Rechte sind im TKG 2003 geregelt:

## 2 Leitungsrechte (§§ 5 ff TKG 2003)

Die Errichtung von Kommunikationsnetzen erfordert in der Regel die Verlegung von Leitungen samt Zubehör, sogenannten **Kommunikationslinien**. Da die Grundstücke, über die diese Infrastrukturen verlegt werden, meist nicht im Eigentum des Kommunikationsnetzbereitstellers stehen, stellt das TKG 2003 Regelungen bereit, die auch bei fehlender Einigung zwischen dem Grundeigentümer und dem Kommunikationsnetzbereitsteller die Verlegung und den Betrieb der Kommunikationslinien ermöglichen.

Diese Leitungsrechte umfassen im Wesentlichen das Recht

- a) zur **Errichtung und zur Erhaltung von Kommunikationslinien**, allerdings mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten;
- b) zur **Errichtung und Erhaltung von** Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem **Zubehör**;
- c) zur **Einführung, Führung und Durchleitung** von Kabelleitungen (insbesondere Glasfaser und Drahtleitungen) sowie zu deren Erhaltung **in Gebäuden**, in Gebäudeteilen (insbesondere in Kabelschächten und sonstigen Einrichtungen zur Verlegung von Kabeln) und sonstigen Baulichkeiten und
- d) zum **Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung** der angeführten Anlagen.

Der konkrete Inhalt des jeweiligen Leitungsrechtes ergibt sich grundsätzlich aus der **Vereinbarung** der Beteiligten. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die **Telekom-Control-Kommission** (TKK) über entsprechenden Antrag eines Beteiligten über den Inhalt des Leitungsrechts. Diese Entscheidung hat dieselben Rechtswirkungen wie ein Vertrag.<sup>4</sup>

Das TKG 2003 räumt Leitungsrechte sowohl an **Privatgrundstücken** als auch an öffentlichem Gut ein. Leitungsrechte über **öffentliches Gut**<sup>5</sup> stehen im Gegensatz zu denen über Privatgrundstücke sogar unentgeltlich zu.<sup>6</sup> Hier ist die konkrete Ausübung des Rechts mit dem **Verwalter** des öffentlichen Guts (zB der Gemeinde) abzustimmen. Seit der TKG-

<sup>2</sup> Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 in der Fassung BGBl I 6/2016.

<sup>3</sup> Vgl § 3 Z 10 TKG 2003: „Kommunikationslinie“ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen.

<sup>4</sup> § 12a Abs 2 TKG 2003.

<sup>5</sup> Wie zB Straßen, Fußwege, öffentliche Plätze, öffentliche Gewässer.

<sup>6</sup> Lediglich bestimmte Abgaben dürfen weiter eingehoben werden.

Novelle 2015 steht auch hier die Möglichkeit offen, bei Nichteinigung ein Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu führen.

Leitungsrechte stehen nur Bereitstellern von (öffentlichen) Kommunikationsnetzen zu, nicht dem Endkunden. Die TKG-Novelle 2015 hat allerdings die Möglichkeit geschaffen, dass der Endkunde unter bestimmten Voraussetzungen von seinem Netzbetreiber die Ausübung von Leitungsrechten gegenüber einem (benachbarten) Grundeigentümer verlangen kann.<sup>7</sup>

### 3 Nutzungsrechte (§ 7 TKG 2003)

Nutzungsrechte stellen eine **Sonderform** der Leitungsrechte dar. Sie geben dem **Inhaber** einer **bestehenden Leitung oder Anlage** die Möglichkeit, gegen angemessene Entschädigung des Grundeigentümers diese Leitung oder Anlage auch für Kommunikationszwecke zu nutzen.

Primärer (wenn auch nicht einziger) Anwendungsfall sind Starkstromleitungen der Energieversorger, die nachträglich mit Lichtwellenleitern ausgestattet werden. Ähnlich wie bei Leitungsrechten ist dem privaten Grundeigentümer auch in diesen Fällen eine angemessene Entschädigung für die Nutzung seines Grundstücks für Kommunikationszwecke zu bezahlen. Die Besonderheit dieser Nutzungsrechte besteht aber darin, dass mit Verordnung der RTR-GmbH ein **Richtsatz** für diese Entschädigung festgelegt wird, bei dessen Anbieten „*die Nutzung des Grundstücks ... nicht gehemmt*“ ist. Der Inhaber der Leitung oder Anlage kann also grundsätzlich auch ohne vertragliche Einigung bzw ohne vorherige Entscheidung der Telekom-Control-Kommission seine Kommunikationslinie unmittelbar errichten und betreiben.

Mit der Telekom-Richtsatzverordnung 2014 (TRV 2014)<sup>8</sup> hat die RTR-GmbH mit Wirksamkeit ab 01.08.2014 den Richtsatz mit 2,57 Euro pro Kabellaufmeter festgesetzt.

Auch für Nutzungsrechte besteht eine zu den Leitungsrechten analoge Zuständigkeit der **Telekom-Control-Kommission** zur Streitschlichtung bei Nichteinigung der Beteiligten.

### 4 Koordinierung von Bauarbeiten (§ 6a TKG 2003)

Der überwiegende Teil der Gesamtkosten für die Errichtung eines Kommunikationsnetzes entfällt auf die Grabungsarbeiten zur Verlegung der Leitungen. Diese Kosten sollten durch koordiniertes Vorgehen bei Bauarbeiten teilweise vermeidbar sein. Seit der TKG-Novelle 2015 besteht deshalb in bestimmtem Umfang eine Pflicht zur Koordinierung von Bauarbeiten. **Netzbereitsteller**,<sup>9</sup> das sind neben Telekom-Unternehmen auch Infrastrukturunternehmen anderer Branchen,<sup>10</sup> die **öffentlich geförderte Bauarbeiten** planen, müssen Telekom-Unternehmen, die den Ausbau von Breitbandnetzen planen, auf Nachfrage ein Angebot auf Abschluss einer Vereinbarung über die Koordinierung dieser Bauarbeiten machen. Auch hier besteht die Einschränkung, dass die Koordinierung wirtschaftlich zumutbar und insbesondere technisch vertretbar sein muss.

Es besteht eine zu den Leitungsrechten analoge Zuständigkeit der **Telekom-Control-Kommission** zur Streitschlichtung bei Nichteinigung der Beteiligten.

<sup>7</sup> Vgl § 6 Abs 4 TKG 2003 in der Fassung BGBl I 134/2015.

<sup>8</sup> BGBl II 177/2014; parallel besteht eine analoge Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria): BGBl II 185/2014.

<sup>9</sup> Vgl § 3 Z 26 TKG 2003.

<sup>10</sup> Erdöl, Gas, Strom, Fernwärme, Wasser, Verkehrsdienste, Seilbahnen.

## 5 Mitbenutzungsrechte (§§ 8 ff TKG 2003)

Grabungsarbeiten können auch dann (teilweise) vermieden werden, wenn statt der Neuverlegung von Leitungen **vorhandene fremde Infrastrukturen** in einer effizienten Weise mitbenutzt werden.<sup>11</sup> Diese Möglichkeit der Mitbenutzung wurde durch eine Novelle des TKG 2003 im Sommer 2009<sup>12</sup> stark erweitert. Waren davor nur Kommunikationslinien (also Leitungen anderer Telekomunternehmen) verpflichtend mitbenutzbar, stehen seit 2009 sämtliche für Kommunikationszwecke nutzbare Infrastrukturen für eine Mitbenutzung offen, sofern die Mitbenutzung dem Inhaber wirtschaftlich zumutbar und es insbesondere technisch vertretbar ist. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch ein Anspruch auf gemeinsame **Vor-Ort-Untersuchung** vorhandener Infrastrukturen.

Auch für Mitbenutzungsrechte und Vor-Ort-Untersuchungen gibt es eine Zuständigkeit der **Telekom-Control-Kommission**<sup>13</sup> zur Streitschlichtung bei Nichteinigung der Beteiligten.

## 6 Gemeinsame Bestimmungen für alle genannten Rechte (§§ 10 ff TKG 2003)

### 6.1 Schonende Ausübung

Unternehmen, die Infrastrukturrechte in Anspruch nehmen, haben dabei „mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke, Gebäude ... bzw der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen ... vorzugehen“.

### 6.2 Rechtsstellung der Belasteten

Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, an denen Leitungsrechte begründet wurden bzw von mitbenutzten Anlagen können auch weiterhin frei über ihr Eigentum verfügen.

Wird zB durch den Umbau eines Gebäudes, in dem eine Leitung verlegt ist, die Umverlegung oder Entfernung dieser Leitung erforderlich, hat der Leitungsberechtigte (das Telekomunternehmen) diese Umverlegung oder Entfernung auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn er „in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten“ verständigt wurde.

### 6.3 Rechtsnachfolge

Leitungs-, Nutzungs- und Mitbenutzungsrechte werden nicht im Grundbuch eingetragen. Sie gehen aber „kraft Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer der auf ihrer Basis errichteten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen bzw. Kommunikationslinien“ über.

Die Rechte sind dabei „gegen jeden Besitzer der in Anspruch genommenen Grundstücke, Gebäude, ... bzw. der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen bzw. Kommunikationslinien wirksam.“

## 7 Enteignung (§ 13 TKG 2003)

Liegt die Errichtung einer Kommunikationslinie im öffentlichen Interesse und führt die Inanspruchnahme der oben genannten Leitungs-, Nutzungs- und Mitbenutzungsrechte nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zum Ziel, wäre auch eine Enteignung, etwa durch zwangsweise Einräumung einer Dienstbarkeit, zulässig.

Bislang hatte die Regulierungsbehörde noch nicht über eine Enteignung zu entscheiden.

---

<sup>11</sup> Vgl dazu auch die „Kostensenkungs-Richtlinie“ (RL 2014/61/EU).

<sup>12</sup> BGBl I 65/2009.

<sup>13</sup> Bzw bei Mitbenutzung auch parallel der KommAustria.

## 8 Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (§§ 13a, 6a, 9b TKG 2003)

Aufgrund der TKG-Novelle 2015 hat die RTR-GmbH bis spätestens Anfang 2017 eine „Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten“ (ZIS) einzurichten und zu betreiben. Diese ZIS soll vorhandene **für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen** und bestimmte Informationen über **geplante Bauvorhaben** enthalten, um die Mitbenutzung bzw die Koordinierung von Bauvorhaben (vgl oben) zu unterstützen.

Öffentliche Stellen und Netzbereitsteller haben die in elektronischer Form bei ihnen vorhandenen Daten über ihre Infrastrukturen und über ihre Bauvorhaben an die ZIS zu liefern.

Das Verzeichnis ist **nicht öffentlich** einsehbar. Eine **Abfrage** der Daten sieht das TKG 2003 **nur für Telekom-Unternehmen** unter bestimmten Voraussetzungen vor.

## 9 Behördliche Verfahren

Wie erwähnt kann bei Streitigkeiten über Leitungsrechte, Nutzungsrechte, Baukoordinierung, Mitbenutzung und Vor-Ort-Untersuchungen vorhandener Infrastrukturen ein Antrag an die TKK auf vertragsersetzende Entscheidung gestellt werden. Gleiches gilt auch, wenn sich Parteien nicht über die Weitergabe von Daten über Mitbenutzung oder Bauvorhaben einigen können.

In allen diesen Verfahren ist vor der Entscheidung der TKK ein verpflichtender **Schlichtungsversuch** durch die RTR-GmbH vorgesehen.<sup>14</sup>

Stand April 2016

--

Mag. Thomas Mikula  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Austria  
tel: +43 1 58058 409 | fax: +43 1 58058 9409  
mailto:thomas.mikula@rtr.at | http://www.rtr.at/  
FN/ Reg. No.: 208312t HG Wien/ Vienna CC

---

<sup>14</sup> Vgl. § 121 TKG 2003.

## Anhang – Entscheidungen

Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission über Infrastrukturrechte finden sich auf der Homepage der RTR-GmbH (<https://www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt>) zu folgenden Geschäftszahlen:

Leitungsrechte nach §§ 5 f TKG 2003

- D 2/12 Gemeinde Wals-Siezenheim
- D 3/12 – N.N.
- D 4/12 A1 Telekom Austria AG
- D 5/12 - A1 Telekom Austria AG
- D 3/13 - Leitungsrecht
- D 8/13 Liwest Kabelmedien GmbH
- D 1/15 Liwest Kabelmedien GmbH
- D 4/15 A1 Telekom Austria AG

Nutzungsrecht nach § 7 TKG 2003:

- D 4/13, D 5/13, D 6/13 - ÖBB-Infrastruktur AG

Mitbenutzungsrechte nach §§ 8 f TKG 2003:

- D 1/09 Silver Server GmbH
- D 1/10 Silver Server GmbH
- D 2/10 Multikom Austria Telekom GmbH
- D 3/10 Silver Server GmbH
- D 2/11 Silver Server GmbH
- D 1/11 Silver Server GmbH
- D 2/15, D 3/15 – Multikom Austria Telekom AG